



GEMEINDE HELDENSTEIN

SITZUNGSPROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER 5. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 19.05.2026
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:33 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Heldenstein

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hansmeier, Antonia abwesend bei TOP 15 von 21:16 Uhr - 21:19 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates

Axenbeck, Thomas

Deißenböck, Angelika

Großen, Eva

abwesend von 19:46 Uhr - 19:48 Uhr

Gutzke, Olga

abwesend von 21:16 Uhr - 21:19 Uhr

Hammerl, Bernhard

Hartmetz, Florian

Kapser-Müller, Alexander

Kiefinger, Johannes

abwesend von 21:36 Uhr - 21:39 Uhr

Müller, Rupert

Rudolf, Harald

Schwenk, Nicole

Schriftführer

Wagner, Markus

Verwaltung

Sieber, Julian

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Aigner, Bernhard

Lenhart, Stephan

Lurz, Josef

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 13.04.2026
Vorlage: GL/551/2026
3. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 05.05.2026
4. Bauleitplanung
- 4.1 Bebauungsplan Nr. 28 "Ortsabrundungssatzung Haigerloh" - Antrag auf Änderung (1. Änderung)
Vorlage: III/877/2026
5. Ortsrecht; Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen der Gemeinde Heldenstein (Benutzungssatzung)
Vorlage: GL/552/2026
6. Ortsrecht; Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Heldenstein
Vorlage: GL/553/2026
7. Verlegung der Entsorgungssammelstelle am Badeweiher - erneute Standortbestimmung
Vorlage: GL/554/2026
8. Wortmeldungen aus der Bürgerversammlung am 28.04.2026
Vorlage: GL/556/2026
9. Bekanntmachungen

Die Erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 5. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Tagesordnung

Beschlossen

JA 12 NEIN 0 Anwesend 12

2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 13.04.2026

Beschluss:

Gegen das o.g. Sitzungsprotokoll wurden keine Einwände erhoben.

Beschlossen

JA 12 NEIN 0 Anwesend 12

3. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 05.05.2026

Gegen das o.g. Sitzungsprotokoll wurden keine Einwände erhoben.

Beschlossen

JA 12 NEIN 0 Anwesend 12

4. Bauleitplanung

4.1 Bebauungsplan Nr. 28 "Ortsabrundungssatzung Haigerloh" - Antrag auf Änderung (1. Änderung)

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 01.04.2026 beantragt die Grundstückseigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 1641/4 Gemarkung Heldenstein die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Ortsabrundungssatzung Haigerloh“. Ziel der Änderung ist die Ermöglichung einer Bebaubarkeit, da das Grundstück als Baugrundstück veräußert werden soll. Hierfür ist eine Anpassung der derzeitigen Festsetzungen (u. a. Baugrenzen, Gebäudekörper, Grünflächen, Erschließung) erforderlich.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Mühldorf a. Inn ist die Realisierung eines Bauvorhabens ohne entsprechende Satzungsänderung nicht möglich.

Der geplante Gebäudekörper soll vollständig auf dem Grundstück Fl.Nr. 1641/4 errichtet werden, da das angrenzende Grundstück Fl.Nr. 1641/3 nicht im Eigentum der Antragstellerin steht und bereits mit einem Pool bebaut ist. Aus diesem Grund ist eine Neufestsetzung der Baugrenzen und der Lage des Gebäudekörpers erforderlich.

Bezüglich der Erschließung ist im Ursprungsplan eine Zufahrt über das Grundstück Fl.Nr. 1449 vorgesehen. Eine entsprechende Grunddienstbarkeit (Wegerecht) besteht jedoch nicht. Nach Rücksprache mit dem Eigentümer wird eine Eintragung abgelehnt.

Die Antragstellerin beantragt die Erschließung über die Kreisstraße MÜ25. Eine entsprechende Zufahrt wurde bereits mit Schreiben des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 17.08.1962 genehmigt. Eine Anfrage beim Kreistiefbauamt im September 2025 hat ergeben, dass diese Genehmigung unter unveränderten Bedingungen weiterhin Bestand hat.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass eine zusätzliche Zufahrt zur Kreisstraße im betreffenden Bereich verkehrliche Auswirkungen haben kann und im Rahmen der weiteren Planung unter straßenverkehrsrechtlichen sowie sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten zu prüfen ist.

Die Antragstellerin übernimmt die Kosten des Verfahrens. Vor Einleitung des Verfahrens ist eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung mit ihr abzuschließen.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Antrag. Die Entscheidung über die Erschließung über die Kreisstraße ist jedoch unter Berücksichtigung der verkehrlichen Auswirkungen und der öffentlichen Belange vom Gremium ausdrücklich zu treffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heldenstein stimmt dem Antrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Ortsabrundungssatzung Haigerloh“ aus den genannten Gründen und in beantragter Form zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, vor Einleitung des Verfahrens mit der Antragstellerin eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung abzuschließen.

Abgelehnt

JA 0 NEIN 12 Anwesend 12

5. Ortsrecht; Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen der Gemeinde Heldenstein (Benutzungssatzung)

Sachvortrag:

Es wird vorgeschlagen, die geltende gemeindliche Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen der Gemeinde Heldenstein (Benutzungssatzung) vom 19.07.2021 zu ändern. Neben redaktionellen Anpassungen sind folgende Änderungen vorgesehen.

- Abmeldung nur zum Krippenjahresende möglich. Eine Abmeldung zu anderen Zeitpunkten ist nur möglich, wenn im Einzelfall die Notwendigkeit besonders nachgewiesen wird.

bisher: Abmeldung mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich (§ 6 Abs. 1).

- Mindestbuchungszeit 20 Stunden pro Woche

bisher: Mindestbuchungszeit 10 Stunden pro Woche (§ 14 Abs. 2).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen der Gemeinde Heldenstein (Benutzungssatzung) wie folgt:

Die Gemeinde Heldenstein erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe der Gemeinde Heldenstein (Benutzungssatzung):

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft, Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Heldenstein betreibt und unterhält gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) eine Kinderkrippe als öffentliche Einrichtung gem. Art. 21 GO. Sie stellt ein Angebot der Tagesbetreuung dar. Die Einrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die Aufgaben und die Ausgestaltung bestimmen sich nach dem Sozialgestezbuch (SGB) – Achstes Buch, dem BayKiBiG und den dazugehörigen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.*
- (2) Die Gemeinde Heldenstein ist Träger folgender Kinderkrippe:
- Kinderkrippe „Kleine Helden“, St.-Rupert-Straße 12*
- (3) Die gemeindliche Kinderkrippe ist eine Kinderkrippe, deren Angebot sich überwiegend an Kindern im Alter von 12 Monaten bis 3 Jahren richtet. Die Aufnahme von Kindern unter 12 Monaten in der gemeindlichen Einrichtung ist im untergeordneten Umfang möglich.*
- (4) Durch die Inanspruchnahme der gemeindlichen Kinderkrippe entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.*

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kinderkrippe erforderliche Personal.*
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kinderkrippe wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.*
- (3) Die Leitung der Kinderkrippe ist für den inneren Betrieb der Einrichtung zuständig und verantwortlich. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen der Gemeinde Heldenstein.*

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Kinderkrippe ist ein Elternbeirat zu bilden.*
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.*

§ 4 Anmeldung

- (1) *Anmeldungen sind durch die Personensorgeberechtigten während der Öffnungszeiten direkt bei der Krippenleitung vorzunehmen. Anmeldungen werden ganzjährig entgegengenommen. Der Träger hat die Möglichkeit, einen öffentlich bekannt gemachten Zeitraum festzulegen.*
- (2) *Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zu der des aufzunehmenden Kindes zu geben.*
- (3) *Ferner sind die Buchungszeiten und die gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten anzugeben. Nach der Anmeldung entscheidet der Träger, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann.*

§ 5 Aufnahme

- (1) *Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kinderkrippe. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. der Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres (1. September). Eine spätere Anmeldung ist während des Betreuungsjahres jeweils zum ersten eines Monats möglich, sofern noch Plätze frei sind. Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.*

Kommt das Kind nicht zum angemeldeten Aufnahmetermin in die Einrichtung und wird es auch nicht entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

- (2) *Für die Aufnahme in die gemeindliche Kinderkrippe ist es notwendig, dass ein Hauptwohnsitz in den Gemeindegebieten der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein besteht. Ein Zweitwohnsitz ist für die Aufnahme nicht ausreichend. Kinder außerhalb der Gemeindegebiete der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein werden nicht aufgenommen. Der Träger behält sich in besonderen Fällen eine Einzelentscheidung vor.*

Zum Nachweis des künftigen Hauptwohnsitzes sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) *Kopie Mietvertrag über ein Mietverhältnis in den Gemeindegebieten der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein zuzüglich Bestätigung der Kündigung des alten Mietverhältnisses oder*
 - b) *Kopie Notarvertrag, Bauträgervertrag mit Baubeginnsanzeige*
- (3) *Zieht ein Kind während des Betreuungsjahres in das Gebiet einer anderen Gemeinde um, erlischt das Betreuungsverhältnis zum Ende des Betreuungsjahres. Sollte zwischen Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und des Betreuungsstartes in der Einrichtung ein Umzug in das Gebiet einer anderen Gemeinde erfolgen, erlischt der Betreuungsvertrag, da der Hauptwohnsitz (Abs. 2) in den Gemeindegebieten der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein nicht mehr nachgewiesen werden kann.*
 - (4) *Die Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in den Gemeinden wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:*
 1. *Kinder, deren Wohl gefährdet ist,*
 2. *Kinder aus dem Gemeindegebiet Heldenstein,*
 3. *Kinder, deren Personensorgeberechtigter alleinerziehend ist und noch eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert,*
 4. *Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer Schul- oder Berufsausbildung*

befindet,

- 5. Kinder, deren Personensorgeberechtigter alleinerziehend und sozialversicherungspflichtig berufstätig ist,*
- 6. Kinder, sozialversicherungspflichtig berufstätiger Personensorgeberechtigter.*
- 7. Geschwisterkinder, von Kindern die noch in die Kinderkrippe gehen.*
- 8. Kinder aus Rattenkirchen in Reihenfolge der o.g. Punkte 3 bis 7.*

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (5) Die Aufnahme erfolgt für die im Gemeindegebiet Heldenstein wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet. Alle anderen Verträge sind generell auf ein Betreuungsjahr befristet.*
- (6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss einer schriftlichen Bildungs- und Betreuungsvereinbarung zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten. Mit Abschluss der Bildungs- und Betreuungsvereinbarung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kinderkrippengebührensatzung der Gemeinde Heldenstein und die Konzeption der Einrichtung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.*
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.*
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Krippengruppe. Die Gruppenzuteilung erfolgt aufgrund der Buchungszeiten.*
- (9) Während des Betriebsjahres werden freiwerdende Plätze zeitnah wiederbelegt, was bedeutet, dass keine Plätze vorreserviert werden können.*
- (10) Pro Gruppe kann 1 Platz für die Einzelintegration eines behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindes geboten werden. Die Kinderzahl der jeweiligen Gruppe reduziert sich bei Belegung eines integrativen Platzes auf 10 Kinder. Die Personensorgeberechtigten müssen sich aktiv an der Förderung des Kindes (z.B. Antrag auf Eingliederungshilfe beim Bezirk Oberbayern stellen) beteiligen.*

§ 6 Abmeldung, Kündigung durch Personensorgeberechtigte

- (1) Die Abmeldung aus der Kinderkrippe kann durch die Personensorgeberechtigten schriftlich nur zum Krippenjahresende (31.08.) bei der Leitung der Einrichtung erfolgen. Eine Abmeldung zu anderen Zeitpunkten ist nur möglich, wenn im Einzelfall die Notwendigkeit besonders nachgewiesen wird.*
- (2) Kann die Eingewöhnung eines Kindes nicht erfolgreich durchgeführt und abgeschlossen werden, haben die Eltern die Möglichkeit, die Bildungs- und Betreuungsvereinbarung zum Ende des laufenden Monats zu kündigen. Sobald die Eingewöhnung abgeschlossen und dokumentiert ist, gilt die in Abs. 1 genannte Kündigungsfrist.*
- (3) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch zum 31.08. des Betreuungsjahres, in welchem das Kind von der Krippe in den Kindergarten wechselt.*

§ 7 Ausschluss vom Besuch, Beendigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Kinderkrippe befristet oder dauerhaft*

ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt mehr als 10 Tage unentschuldig gefehlt hat,*
 - b) es innerhalb von drei Monaten insgesamt mehr als 10 Tage nach Beginn der Kernzeit (09:00 Uhr) gebracht wurde,*
 - c) innerhalb des laufenden Betreuungsjahres (Beginn 01.09.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldig gefehlt hat,*
 - d) wiederholt gegen die vertraglich festgelegte Buchungszeit verstoßen wurde,*
 - e) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert oder die Mitarbeit verweigert,*
 - f) das Kind aufgrund Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint,*
 - g) gegen diese Satzung, die Kinderkrippengebührensatzung der Gemeinde Heldenstein, die Betreuungsvereinbarung oder das Konzept der Einrichtung wiederholt und schwerwiegend verstoßen wird,*
 - h) das Kind durch sein Verhalten den Betrieb der Kinderkrippe wiederholt ernsthaft stört und/oder andere Kinder gefährdet,*
 - i) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen für die Betreuung (Betreuungsgebühren) trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind und für mindestens zwei Monate im Rückstand sind oder*
 - j) aus sonstigem wichtigen Grund.*
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Träger in Absprache mit der Leitung der Einrichtung. Der Ausschluss bedarf der Schriftform.*
- (3) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, das Betreuungsverhältnis beenden.*
- (4) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der gemeindlichen Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Einrichtung. Vor Wiederaufnahme ist auf Verlangen der Leitung ein ärztliches Attest vorzulegen. (sh. § 11 Abs. 4)*

§ 8 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

§ 9 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in einer Kinderkrippe hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen Sprechstunden zu besuchen.*
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für den regelmäßigen Besuch der Einrichtung zu sorgen. Sie verpflichten sich, die gebuchten Zeiten regelmäßig einzuhalten und das Kind pünktlich zu Beginn und vor Ende der gebuchten Zeit (Hol- und Bringzeit) zu bringen bzw. abzuholen. Bei Verhinderung ist die Einrichtung zu informieren.*
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe zu sorgen.
Die Personenberechtigten können bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich erklären, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.*
- (4) Die Personenberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab.*
- (5) Die Abholung der Kinder durch ihre Geschwister ist in der Kinderkrippe erst mit dem vollendeten 16. Lebensjahr der Geschwister möglich. Ein entsprechender Nachweis über das Alter der abholberechtigten Geschwister muss vorgelegt werden.*
- (6) Die Kinder sind regelmäßig und täglich bis zu Beginn der Kernzeit in die Einrichtung zu bringen. Eine Abholung während der Kernzeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.*
- (7) Die Abwesenheit eines Kindes ist bis 08:00 Uhr der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.*
- (8) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger bzw. der Einrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Daten mitzuteilen. (Art. 26a Satz 1 BayKiBiG). Jede Änderung, insbesondere familiäre Verhältnisse und Änderungen der Anschrift, ist der Leitung der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich zu melden. Bei Zuwiderhandlungen kann eine Geldbuße gem. Art. 26b BayKiBiG verhängt werden.*

§ 10 Aufsichtspflicht

*Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe und endet mit der Abholung des Kindes. Die Personen, die berechtigt sind, das Kind von der Krippe abzuholen, müssen im Anmeldebogen oder auf einer gesonderten schriftlichen Erklärung genannt werden und sich dem pädagogischen Personal persönlich vorstellen. Die abholende Person muss sich zum Zeitpunkt der Abholung in einem offensichtlich zurechnungsfähigen Zustand befinden.
Bei Festen und Veranstaltungen an denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei diesen, es sei denn, das Kind wird von einer pädagogischen Mitarbeiterin z.B. für eine Aufführung weggeholt.*

§ 11 Krankheit, Anzeige

- (1) *Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kinderkrippe während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Entscheidung trifft die Einrichtungsleitung.*
- (2) *Erkrankungen sind der Leitung der Einrichtung bis 08:00 Uhr mitzuteilen, möglichst unter Angabe über Art und Dauer der Erkrankung.*
- (3) *Leidet ein Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist die Leitung der Einrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Bei Verdacht oder Auftreten einer im § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheiten oder dem Befall mit Läusen sind die Personensorgeberechtigten zu einer unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder Mitglieder der Wohngemeinschaft an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit gem. § 34 IfSG leiden. Auch sie dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.*
- (4) *Die Leitung der Einrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.*

§ 12 Verpflegung

Die Buchung der angebotenen Verpflegung (Mittagessen und Brotzeit) ist verpflichtend. Eine Kündigung der Verpflegung ist aus pädagogischen und gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen.

§ 13 Öffnungszeiten, Schließtage, Ferien

- (1) *Die Kinderkrippe ist von 7:30 Uhr gestaffelt bis 15:30 Uhr geöffnet. Es sind folgende Gruppenöffnungszeiten vorhanden:
12:30 Uhr
14:30 Uhr
15:30 Uhr*
- (2) *Die gemeindliche Kinderkrippe ist unter Berücksichtigung des BayKiBiG in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten (Abs. 1) für die Kinderkrippe werden durch den Träger festgelegt. Sie sind im jeweiligen Konzept der Einrichtung enthalten.*
- (3) *Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger.*
- (4) *Außerhalb der Öffnungszeiten, an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und 31.12. ist die Kinderkrippe geschlossen*
- (5) *Jede Einrichtung kann während der gesetzlich festgelegten Schulferien bzw. an einzelnen Tagen auch außerhalb der gesetzlichen Schulferien geschlossen werden. Die Schließtage können bis zu 30 Kalendertage im Verlauf eines Betreuungsjahres betragen, zuzüglich bis zu 5 Schließtage für Teamfortbildungen.*
- (6) *Die Schließtage und die Schließzeiten für die Kinderkrippe werden vom Träger und der Leitung der Einrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres, bekanntgeben.*

- (7) *Der Träger ist berechtigt, die Kinderkrippe bei Krankheit des Personals, behördlicher Anordnung oder aus einem anderen wichtigen Grund zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund der Schließung informiert.
In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.*

§ 14 Betreuungszeit, Kernzeit, Buchungszeit

- (1) *Mit der Aufnahme des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten in der Betreuungsvereinbarung Bildungs- und Betreuungsvertrag zu den Buchungszeiten und gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.*
- (2) *Die Mindestbuchungszeiten für die Kinderkrippe betragen 20 Stunden in der Woche.*
- (3) *Die Kernzeit wird auf den Zeitraum von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt.*
- (4) *Während der festgelegten Kernzeit sollen alle Kinder gleichzeitig anwesend sein. Kinder in der Eingewöhnungszeit können vorübergehend bis max. 2 Monate auf Anfrage von der pädagogischen Kernzeit befreit werden.*
- (5) *Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Betreuungsjahres. Eine Änderung für ein folgendes Betreuungsjahr ist bis spätestens 30.06. möglich. Außerdem ist eine Änderung der Buchungszeiten bis 30.11. zum 01.01. des Folgejahres möglich. Änderungen zu anderen Zeitpunkten sind nur möglich, wenn im Einzelfall die Notwendigkeit einer Änderung besonders nachgewiesen wird.
Werden an mehr als 4 Tagen im Monat oder an mehr als 10 Tagen im Quartal die Buchungszeiten um mehr als 15 Minuten pro Tag überschritten, erfolgt ab dem darauffolgenden Monat eine automatische Anpassung der Buchungszeiten und ggf. der Buchungskategorie durch den Träger.*
- (6) *Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten obliegt der Leitung der Einrichtung.*

§ 15 Hausrecht

- (1) *Das Hausrecht obliegt der Leitung und dem Träger der Einrichtung*
- (2) *Die Hausordnung für die Kinderkrippe sind einzuhalten und zu beachten.*
- (3) *In begründeten Einzelfällen kann im Interesse eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes das Recht zum Betreten der Kinderkrippe untersagt werden.*
- (4) *Auf dem Gelände der Einrichtung gilt ein Rauch- und Alkoholverbot.*

§ 16 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe sowie für die Verpflegung in der gemeindlichen Kinderkrippe erhebt die Gemeinde Heldenstein Gebühren nach Maßgabe einer gesondert erlassenen Gebührensatzung über die Benutzung der Kinderkrippe der Gemeinde Heldenstein.

§ 17 Unfallversicherungsschutz

- (1) *Für Kinder in der Kinderkrippe Heldenstein besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a SGB VII. Die Kinder sind bei Unfällen*
- a) *auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung,*
 - b) *während des Aufenthalts in der Einrichtung und*
 - c) *während aller Veranstaltungen der Einrichtungen auch außerhalb des Grundstücks der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Träger ist die kommunale Unfallversicherung Bayern.*
- (2) *Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Hin- und Rückweg unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt dem Träger.*

§ 18 Haftung

- (a) *Die Gemeinde Heldenstein haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der gemeindlichen Kinderkrippe entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.*
- (b) *Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde Heldenstein für Schäden, die sich aus der Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Heldenstein zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Heldenstein nicht für Schäden, die Nutzer der gemeindlichen Kinderkrippe durch Dritte zugefügt werden, soweit bestehende Pflichten nicht schuldhaft verletzt wurden.*

§ 19 Datenschutz, Gespeicherte Daten

- (1) *Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in eine gemeindliche Kinderkrippe sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch den Träger folgende personenbezogenen Angaben gespeichert:*
- a) *Allgemeine Daten (Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)*
 - b) *Betreuungsgebühr und Verpflegung (Essensgebühr, Brotzeitgebühr, Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)*
 - c) *Daten zur Aufgabenerfüllung nach dem BayKiBiG bzw. des Bildungs- und Erziehungsplanes*
 - d) *Daten vom Anmeldeformular und der Betreuungsvereinbarung*
- (2) *Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.*
- (3) *Sämtliche Bild- und Tonaufnahmen von Personensorgeberechtigten in den Einrichtungen sind untersagt.*

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen der Gemeinde Heldenstein (Benutzungssatzung) außer Kraft.

Heldenstein, den 19.05.2026

Gemeinde Heldenstein

(Siegel)

Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin

Beschlossen

JA 12 NEIN 0 Anwesend 12

6. Ortsrecht; Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Heldenstein

Sachvortrag:

Die aktuell bestehende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Heldenstein ist seit 01.09.2024 in Kraft. Da die Gebühren seit nunmehr fast zwei Jahren nicht mehr angehoben wurden, verlangt die Gemeinde Heldenstein mitunter die geringsten Gebühren im nähen Gemeindeumfeld.

Zum Vergleich:

Buchungszeit	Heldenstein	Ampfing	Rattenkirchen	Waldkraiburg	Aschau a. Inn
Stand	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026	01.01.2025	01.09.2025
Mehr als 3 - 4 Std.	----	189,00 €	202,00 €	189,00€	187,00 €
Mehr als 4 - 5 Std.	186,00 €	213,00 €	223,00 €	206,00 €	206,00 €
Mehr als 5 - 6 Std.	204,00 €	248,00 €	244,00 €	227,00 €	227,00 €
Mehr als 6 - 7 Std.	234,00 €	281,00 €	279,00 €	250,00 €	250,00 €
Mehr als 7 - 8 Std.	270,00 €	311,00 €	321,00 €	275,00 €	275,00 €

Das Defizit im Verwaltungshaushalt betrug 2025 257.171,29 €. Das ergab bei 33 Kindern (durchschnittlich) ein Defizit pro Kind i.H.v. 7.793,07 € im Kalenderjahr 2025.

Die Personalkosten (Tarifsteigerung seit der letzten Gebührenänderung 5,8%) sowie die Betriebskosten und die Preise für Lebensmittel sind seit der letzten Gebührenanpassung im Jahr 2024 aufgrund der allgemeinen inflationären Auswirkungen und bekannten weltweiten Spannungen merklich gestiegen. Die Speisen werden täglich frisch vom eigenen KiTa-Personal zubereitet. Der Einkauf erfolgt in den regionalen Geschäften.

Die Haushaltlage 2026 ist gegenüber dem Vorjahr angespannter, was die geplante Zuführung vom Verwaltungshaushalt in den Vermögenshaushalt wiedergibt.

Von Seiten der Verwaltung wird daher empfohlen, die Gebühren für die Buchungszeiten, das Mittagessen, die Brotzeiten und für das Spielgeld (von 4,- € auf 8,- €) zu erhöhen.

Aufgrund der zuvor beschlossenen Mindestbuchungszeit von mindestens 20 Wochenstunden ist es nicht mehr möglich, nur 1 oder 2 Tage zu buchen. Die Gebührendarstellung hierfür entfällt somit.

Folgende Gebührenänderungen würden sich ergeben:

- **Monatliche Betreuungsgebühr**

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Monatliche Betreuungsgebühr alt	Monatliche Betreuungsgebühr neu
Mehr als 4 – 5 Stunden	186,00€	199,00 €
Mehr als 5 – 6 Stunden	204,00€	220,00 €
Mehr als 6 – 7 Stunden	234,00€	252,00 €
Mehr als 7 – 8 Stunden	270,00€	292,00 €

- **Essensgebühr für Mittagessen**

Tagewoche	Betrag September bis Juli alt	Betrag September bis Juli neu	Betrag August alt	Betrag August neu
5 Tage/Woche	86,40€	100,00 €	12,00 €	30,00 €
4 Tage/Woche	67,20€	80,00 €	9,60 €	24,00 €
3 Tage/Woche	52,80€	60,00 €	7,20 €	18,00 €
2 Tage/Woche	33,60€	nicht mehr möglich	4,80 €	nicht mehr möglich
1 Tag/Woche	16,80 €	nicht mehr möglich	2,40 €	nicht mehr möglich

- **Brotzeitgebühr**

Tagewoche	Bis 12:30 Uhr alt	Bis 12:30 Uhr neu	Über 12:30 Uhr alt	Über 12:30 Uhr neu	August alt	August neu
5 Tage/Woche	12,00 €	30,00 €	30,00 €	60,00 €	6,00 €	12,00 €
4 Tage/Woche	9,60 €	24,00 €	24,00 €	48,00 €	4,80 €	9,60 €
3 Tage/Woche	7,20 €	18,00 €	18,00 €	36,00 €	3,60 €	7,20 €
2 Tage/Woche	4,80 €	nicht mehr möglich	12,00 €	nicht mehr möglich	2,40 €	nicht mehr möglich
1 Tag/Woche	2,40 €	nicht mehr möglich	6,00 €	nicht mehr möglich	1,20 €	nicht mehr möglich

Zusätzlich sind redaktionelle Anpassungen der Satzung vorgesehen (Rechtschreibfehler etc.).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Heldenstein wie folgt:

Aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), erlässt die Gemeinde Heldenstein folgende Kindertageseinrichtungsgebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Heldenstein erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe (sh. § 1 Abs. 2 der Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) *Gebührensschuldner sind*
 - a) *die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kinderkrippe aufgenommen wird.*
 - b) *diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.*
- (2) *Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.*

§ 3 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) *Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches (Buchungszeiten) und der gewählten Verpflegungsleistung.*
- (2) *Die Schuld für die Betreuungsgebühren nach den §§ 5, 6 und 7 entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die gemeindliche Kinderkrippe (Beginn des Benutzungsverhältnisses lt. Betreuungsvertrag). Im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Sie endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.*
- (3) *Die Betreuungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kinderkrippe während der Ferien, an Feiertagen, an Schließtagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt (§ 13 Abs. 4, 5 und 7 der Benutzungssatzung).*
- (4) *Die Gebühr für Essen und Brotzeit nach § 6 und § 7 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn die Leistung nicht tatsächlich in Anspruch genommen werden kann (z. B. bei Abwesenheit). Rückerstattungen sind nur auf Antrag am Ende des Krippenjahres und bei Vorliegen eines Härtefalles aufgrund einer Einzelfallentscheidung möglich.*
- (5) *Die Gebühren für die Buchungszeiten und das Spielgeld sind für 12 Monate zu entrichten (September bis August).*
- (6) *Essens- und Brotzeitgebühren sind für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten. Für die Verpflegung im August werden separate Beträge angerechnet. Für die Verpflegung im August ist bis zum 15.07. eine Anmeldung erforderlich.*
- (7) *Mit den Gebühren nach § 5 Abs. 2 sind die Leistungen nach der Satzung für die Benutzung der Kinderkrippe ohne Nebenkosten (z. B. Kosten für Spielmaterial, Getränke oder Essen) abgegolten.
Werden die in der Kinderkrippe angebotenen Verpflegungsleistungen (z. B. Getränke, Pausenverpflegung, Mittagessen) in Anspruch genommen, sind zusätzlich die in den §§ 6 u. 7 bestimmten Gebühren zu entrichten.*

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) *Die Betreuungsgebühr ist monatlich zu entrichten und wird jeweils am 15. Werktag eines Monats fällig.*
- (2) *Die Gebühren nach den §§ 6 u. 7 sind bei Teilnahme monatlich zu entrichten und werden jeweils am 15. Werktag fällig.*
- (3) *Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Einzug im Lastschriftverfahren oder per Überweisung durch die Personensorgeberechtigten. Barzahlung ist nicht möglich.
Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der*

Personensorgeberechtigten. Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung bei Überweisung oder Dauerauftrag wird eine Mahngebühr i.H.v. 10,00 € fällig.

§ 5 Betreuungsgebühr

- (1) *Die monatliche Betreuungsgebühr wird für volle Monate erhoben. Hierzu zählt auch die Eingewöhnungsphase. Maßgeblich ist der Beginn des Betreuungsvertrages.*
- (2) *Die monatlichen Gebühren sind in nachfolgender Übersicht gegliedert:*

<i>Durchschnittliche tägliche Buchungszeit</i>	<i>Monatliche Betreuungsgebühr</i>
<i>Mehr als 4 – 5 Stunden</i>	<i>199,00 €</i>
<i>Mehr als 5 – 6 Stunden</i>	<i>220,00 €</i>
<i>Mehr als 6 – 7 Stunden</i>	<i>252,00 €</i>
<i>Mehr als 7 – 8 Stunden</i>	<i>292,00 €</i>

- (3) *Zusätzlich beträgt das Spielgeld 8,00 € pro Monat.*
- (4) *Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern derzeit einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt 100,- € pro Monat und wird für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gewährt. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung und führt zu einer monatlichen Beitragssenkung. Eine Auszahlung an die Personensorgeberechtigten erfolgt nicht. Auch im Falle der Geschwisterermäßigung (Abs. 5) erfolgt keine Erstattung der Differenz. Für den Fall, dass der Freistaat Bayern den Zuschuss einstellt, ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.*
- (5) *Besuchen zwei oder mehrere Kinder einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kinderkrippe, so beträgt die Ermäßigung für das 2. Kind und jedes weitere Kind 10%.*

§ 6 Essensgebühr für das Mittagessen

- (1) *Die Essenspauschale richtet sich nach folgenden gestaffelten Zeiträumen:*

<i>Tagewoche</i>	<i>Betrag September bis Juli</i>	<i>Betrag August</i>
<i>5 Tage/Woche</i>	<i>100,00 €</i>	<i>30,00 €</i>
<i>4 Tage/Woche</i>	<i>80,00 €</i>	<i>24,00 €</i>
<i>3 Tage/Woche</i>	<i>60,00 €</i>	<i>18,00 €</i>

§ 7 Brotzeitgebühr

- (1) *Die Brotzeitpauschale richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kinderkrippe (Buchungszeiten).*

<i>Tagewoche</i>	<i>Bis 12:30 Uhr</i>	<i>Über 12:30 Uhr</i>	<i>August</i>
<i>5 Tage/Woche</i>	<i>30,00 €</i>	<i>60,00 €</i>	<i>12,00 €</i>
<i>4 Tage/Woche</i>	<i>24,00 €</i>	<i>48,00 €</i>	<i>9,60 €</i>
<i>3 Tage/Woche</i>	<i>18,00 €</i>	<i>36,00 €</i>	<i>7,20 €</i>

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2024 außer Kraft.

Heldenstein, den 19.05.2026

Gemeinde Heldenstein

(Siegel)

Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin

Beschlossen

JA 7 NEIN 5 Anwesend 12

7. Verlegung der Entsorgungssammelstelle am Badeweiher - erneute Standortbestimmung

Sachvortrag:

Unter TOP 12 der Gemeinderatssitzung vom 24.03.2026 wurde beschlossen, vorbehaltlich der Klärung der Zufahrtsmöglichkeit durch den Bauhof, die Verlegung der Glascontainer und Altkleiderentsorgungsstelle auf die Fl.Nr. 123/10, Gemarkung Heldenstein (St.-Rupert-Straße), beim alten Maibaumständer, zu veranlassen.

Nach Rücksprache beim Bauhofleiter ist die vorgenannte Stelle ungeeignet, da dadurch eine ordnungsgemäße Befahrung des Bauhofs nicht mehr möglich ist.

Die Erste Bürgermeisterin hat sich in der Zwischenzeit zusammen mit dem Bauhofleiter um einen besseren Standort bemüht. Vorgeschlagen wird nun eine Verlegung auf die Flurnummer 29, Gemarkung Heldenstein:



Die Grundstückseigentümer haben der Verlegung bereits zugestimmt. Für die Inanspruchnahme des fremden Grund u. Bodens wäre eine Pachtzahlung i.H.v. jährlich 300,- € fällig.

Der Gemeinderat berät erneut über den Standort der Container.

Beschluss:

Der Glascontainer und die Altkleiderentsorgungsstelle verbleiben beim derzeitigen Standort.

Beschlossen

JA 12 NEIN 0 Anwesend 12

8. Wortmeldungen aus der Bürgerversammlung am 28.04.2026

Sachvortrag:

Empfehlungen der Bürgerversammlungen müssen gem. Art. 18 Abs. 5 S. 1 GO innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Gemeinderat behandelt werden. In der Bürgerversammlung am 28.04.2026 sind folgende Wortmeldungen behandelt worden:

1. Grundsteuer

Herr XXX fordert den Hebesatz der Grundsteuer auf 300% herabzusetzen. Hiervon profitieren alle.

Grundsteuereinnahmen sind ein wesentlicher Bestandteil der Einnahmen des Verwaltungshaushalts. Seit Wegfall der Straßenausbaubeiträge zum 31.12.2017 haben sie deshalb z.B. zur Finanzierung von Straßenertüchtigungen weiter an Bedeutung gewonnen.

Im Zuge der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 befasste sich der Gemeinderat in der Vorlegislaturperiode in der Sitzung vom 05.11.2024 (TOP 2.) mit der Neufestsetzung der Grundsteuerhebesätze und beschloss aufgrund einer Hochrechnung der zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Daten die Hebesätze in Höhe von 370 v.H. für die Grundsteuer A und Grundsteuer B. Eine entsprechende Grundsteuerhebesatzsatzung mit Geltung der Hebesätze ab dem Haushaltsjahr 2025 wurde erlassen. Die Hebesätze wurden seitdem nicht verändert. Zuvor lagen die Hebesätze jeweils bei 400 v.H..

Veranlagte Grundsteuereinnahmen

	2024	2025	Differenz
Grundsteuer A	45.153,16 €	28.735,60 €	
Grundsteuer B	297.580,24 €	423.906,45 €	
	342.733,40 €	452.642,05 €	109.908,65 €

Bei einem Hebesatz von 300% hätten die Einnahmen betragen:

	2025	
Grundsteuer A	23.299,14 €	
Grundsteuer B	343.707,93 €	
	367.007,07 €	24.273,67 €
		(Differenz zu 2024)

Übersicht Widersprüche aufgrund der Grundsteuerreform

Anzahl insgesamt 9

davon wegen sonstiger Gründe (z.B. kurzfr. Eigentumswechsel)	3
davon erledigt Stand 11.05.2026	3

davon weil die Steuer zu hoch ist	5
davon erledigt Stand 11.05.2026 durch Rücknahme Widerspruch	3
davon offen Stand 11.05.2026	2

davon ohne Begründung	1
davon offen Stand 11.05.2026	1

Derzeit sind im gesamten Gemeindegebiet lediglich zwei Verfahren aufgrund der Höhe der Hebesätze offen. Die Akzeptanz über die Höhe der Hebesätze scheint daher bei einem Großteil der Einwohner gegeben zu sein.

Es wird daher vorgeschlagen, die Hebesätze beizubehalten.

2. Turnhalle

Herr XXX teilt mit, dass in Heldenstein keine neue Turnhalle benötigt wird. Die derzeitige Turnhalle „steht bestens da“, eine neue Turnhalle ist teuer und die Entsorgung für den Gebäudeabriss des

Bestands kostet viel. Weiter müssen mindestens 6 Anlieger beim neu geplanten Standort Lärm aushalten.

Die Bürgermeisterin antwortet.

Es gibt einen Gemeinderatsbeschluss aus der Vorlegislaturperiode (Anmerkung: 2014 – 2020), einen Ersatzbau vorzunehmen, den sie vollziehen muss.

Weiter wurde die Wirtschaftlichkeit bei beiden Varianten gegenübergestellt. Ein Ersatzbau ist wirtschaftlicher als eine Renovierung des Bestands.

Im Jahr 2025 gab es mehrere Wasserschäden. Der TÜV hat bereits eine Sperrung der Halle angedroht. Einzelne Gerätschaften mussten bereits außer Betrieb genommen werden. Die Substanz des Bestands ist dementsprechend marode.

Zudem kann bei einem Neubau der Schulsport weiter ausgeübt werden und der Lehrplan eingehalten werden.

Für einen Neubau erhält die Gemeinde mehrere Förderungen, sodass nach derzeitigem Stand „lediglich“ ein Betrag von unter 2 Mio. € aus Eigenmitteln für eine komplett neue Gemeindehalle ausgegeben werden muss, die nach den Vorstellungen der Gemeinde errichtet wird.

Der Gemeinderat hat im Jahr 2025 mehrere Beschlüsse über die weitere Vorgehensweise zum Neubau der Turnhalle gefasst. Die Architekten haben in zwei Sitzungen ihre Pläne hierzu vorgestellt. Zuletzt stimmte der Gemeinderat dem Bauantrag zum Neubau einer Sporthalle für die Grundschule Heldenstein auf der Flurnummer 123/2 der Gemarkung Heldenstein (Schulstraße 2,4) in der Sitzung vom 20.01.2026 (TOP 4.1) einstimmig zu.

Beschluss:

Aufgrund der im Sachvortrag genannten Ausführungen werden die Anträge der Bürgerversammlung vom 28.04.2026 nicht weiter verfolgt.

Beschlossen

JA 12 NEIN 0 Anwesend 12

9. Bekanntmachungen

Gemeinderätin Frau Schwenk teilt mit, dass im RIS der Haushalt aus dem Jahr 2021 und die alte Geschäftsordnung einzusehen ist. Sie bittet die jeweils aktuellen Versionen zu hinterlegen.

Die Verwaltung stellt den Haushalt 2026 und die aktuelle Geschäftsordnung an gleicher Stelle zur Verfügung.

Zur Kenntnis genommen

JA 12 NEIN 0 Anwesend 12

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt die Erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier um 20:33 Uhr die öffentliche 5. Sitzung des Gemeinderates.

Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin

Markus Wagner
Schriftführung